



Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Frau Stobbe

Nur per E-Mail an:



Der Regionspräsident

Service/Team	Naturschutz Ost
Dienstgebäude	Höltyst. 17, 30171 Hannover
Postanschrift	Hildesheimer Str. 20 30169 Hannover
AnsprechpartnerIn	[Redacted]
Mein Zeichen	55.50.02-2024/001023
Durchwahl	[Redacted]
Telefax	(0511) 616-22679
E-Mail	[Redacted]
Internet	www.hannover.de

Hannover, 25.04.2024

Ihre Anfrage nach dem Umweltinformationsgesetz

Sehr geehrte Frau Stobbe,

aufgrund Ihrer Anfrage vom 27.03.2024 ergeht folgender

Bescheid

1. Ich komme Ihrem Begehren auf Herausgabe von Umweltinformationen nach.
2. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Im Jahr 2023 sind in der Region Hannover 66120,35903ha an Waldfläche vorhanden, im Jahr 2015 waren es 43866,2254 ha. In den letzten Jahre hat es einen deutlichen Zuwachs an Wald gegeben. Daten über die Verteilung von Alt- und Neubestand können jedoch nicht ermittelt werden, da Kahlschläge der Waldflächen nur unter bestimmten Voraussetzungen bei der Unteren Waldbehörde anzuzeigen sind und somit Aussagen über die Entwicklung von Waldbeständen nicht möglich sind.

Die Voraussetzungen und die Beschränkungen eines Kahlschlags sind in § 12 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) geregelt.

§ 12 NWaldLG - Kahlschlagsbeschränkung, Wiederaufforstung und –bewaldung

(1) Die waldbesitzende Person hat der Waldbehörde Hiebmaßnahmen, die sich auf eine zusammenhängende Waldfläche von mehr als einem Hektar erstrecken und den Holzvorrat dieser Fläche

- 1. auf weniger als 25 vom Hundert verringern oder*
- 2. vollständig beseitigen,*

Sprechzeiten

nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06
BIC: PBNKDEFF



vorher anzuzeigen (Kahlschläge). Nicht anzuzeigen sind Hiebmaßnahmen in geschädigten Beständen, wenn die Nutzung zur Vermeidung weiterer Schäden wirtschaftlich geboten oder der Kahlschlag aus Gründen des Waldschutzes erforderlich ist, sowie Hiebmaßnahmen nach Satz 1 Nr. 1

- 1. zur Einleitung, Förderung oder Übernahme einer Naturverjüngung oder*
- 2. zum Vor- und Nachanbau mit anderen Baumarten.*

Die Anstalt Niedersächsische Landesforsten braucht Maßnahmen nach Satz 1 im Landeswald nicht anzuzeigen, hat aber die Untersagungsgründe des Absatzes 3 zu berücksichtigen.

- (2) Eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 darf nur durchgeführt werden, wenn*

- 1. die Waldbehörde ihr zugestimmt hat oder*
- 2. seit dem Eingang der Anzeige bei der Waldbehörde zwei Monate verstrichen sind, ohne dass diese die Maßnahme untersagt hat.*

- (3) Die Maßnahme soll untersagt werden, wenn durch sie*

- 1. die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes erheblich beeinträchtigt werden kann,*
- 2. der Boden und die Bodenfruchtbarkeit der Fläche oder des benachbarten Gebiets erheblich geschädigt werden können oder*
- 3. der Wasserhaushalt erheblich beeinträchtigt werden kann.*

- (4) Die waldbesitzende Person hat Waldkahlf Flächen, die nicht im Rahmen einer wissenschaftlichen Maßnahme oder zur Erfüllung der Voraussetzungen eines ökologischen Gütesiegels (Zertifizierung) der eigendynamischen Entwicklung überlassen sind, in angemessener Frist wieder aufzuforsten. Sie kann die Flächen stattdessen, wenn eine standörtlich geeignete ausreichende Verjüngung in spätestens drei Jahren nach Entstehung der Kahlf Fläche zu erwarten ist, einer natürlichen Verjüngung überlassen. Ist nach drei Jahren eine Verjüngung nach Satz 2 nicht entstanden, so hat die waldbesitzende Person die Flächen wieder aufzuforsten.*

- (5) Verlichtete Waldbestände, die nicht der eigendynamischen Entwicklung überlassen sind, hat die waldbesitzende Person in angemessener Frist zu ergänzen, soweit diese sich nicht ausreichend natürlich verjüngen.*

Das Gesetz differenziert demnach bei der Anzeige beziehungsweise der Untersagung des Kahlschlages nicht nach Alter des Waldes. Nach Vollziehung des Kahlschlages muss dieselbe Fläche ordnungsgemäß aufgeforstet werden, sodass dies zu keinem Verlust an Waldflächen führt.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Umwandlung des Waldes gem. § 8 NWaldLG. Demnach darf Wald nur mit Genehmigung der Waldbehörde in Flächen mit anderer Nutzungsart umgewandelt werden. Die Waldbehörde kann die Genehmigung erteilen, wenn die Waldumwandlung belangen der Allgemeinheit dient oder erhebliche wirtschaftliche Interesse der waldbesitzenden Person die Umwandlung erfordern. Die genannten Belange und Interessen müssen dabei unter der Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion überwiegen.

Die Beurteilung der Schutzfunktionen ist nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG vorzunehmen. Der Punkt 2.1. regelt das Bewertungsverfahren.

Bei der Beurteilung der Wertigkeiten der Waldfunktionen stehen die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion, die eine Waldfläche erfüllt, gleichrangig nebeneinander. Dabei sind die drei Waldfunktionen grundsätzlich für alle Waldformen und Eigentumsarten als eine Einheit zu betrachten. Der zu bewertete Wald wird durch fachkundige Personen gem. § 15 Abs. 3 Satz 2 (NWaldLG) in den drei Waldfunktionen nach dem Grad der Funktionsausprägung jeweils in eine von vier Wertigkeitsstufen eingruppiert. Da bei dieser Bewertung das Alter des umzuwandelnden Bestandes unberücksichtigt zu bleiben hat, ist für die Einschätzung

der Wertigkeiten im Rahmen einer mittleren Umtriebszeit das Durchschnittsalter anzunehmen.

Demnach wurde gesetzlich geregelt, dass bei der Bewertung der Waldfunktionen auf die Qualität des Waldes und nicht auf das Alter abgestellt wird. Damit eine solche Waldumwandlung genehmigt wird, bedarf es der Auflage der Ersatzaufforstung einer anderen Fläche. Der Kompensationsfaktor wird dabei, wie oben dargestellt, nach den Funktionen des Waldes ermittelt und muss zumindest flächengleich erfolgen. Die Geeignetheit der Fläche der geplanten Ersatzaufforstung wird von der Unteren Naturschutz- sowie Waldbehörde geprüft. Voraussetzung für eine solche Fläche ist, dass diese vorher keine Waldeigenschaft besitzt. Folglich führen Waldumwandlungen nicht zu einem Verlust an Waldflächen gesamtheitlich betrachtet.

Des Weiteren habe ich Ihnen eine Übersicht der genehmigten Waldumwandlungen erstellt. In dieser Liste sind die Umwandlungen im Rahmen von Bauleitplanungen, sprich der Festsetzung von Bebauungsplänen inkludiert.

Stadt oder Gemeinde	Genehmigung Waldumwandlung	zur Umgewandelte Fläche in qm
Gehrden	2	24609
Hannover	2	15945
Neustadt a. Rbge.	1	141614
Uetze	1	27844
Wedemark	4	4252
Wunstorf	1	17009

Begründung:

Ihre Anfrage vom 27.03.2024 ist als Anfrage gemäß § 3 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) zu werten. Die Voraussetzungen für eine Datenherausgabe liegen vor.

Bei den angefragten Informationen handelt es sich um Umweltinformationen i.S.d. §§ 2 Abs. 5 NUIG i.V.m. § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 3 Umweltinformationsgesetz.

Ablehnungsgründe sind nicht ersichtlich.

Der Bescheid ergeht kostenfrei gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Alt. 1 NUIG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist einzulegen bei der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20. 20169 Hannover.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

